

## Merkblatt

# Hundehaltung im Kanton Schaffhausen

---

### A. Was gilt es zu beachten VOR dem Erwerb des Hundes

1. Im Kanton Schaffhausen ist die Haltung gewisser Hunde nur mit einer Bewilligung möglich. Betroffen sind bestimmte Rassetypen (nicht Rassen!) und Mischlinge daraus, welche als potentiell gefährlich eingestuft werden. Vor einer solchen Anschaffung, muss beim Veterinäramt eine Bewilligung eingeholt werden, siehe entsprechendes Merkblatt. Die Haltung ohne Bewilligung, auch probenhalber, zum Hüten, etc. ist nicht erlaubt.
2. Das Einführen von Hunden mit coupierten Ohren und/oder Schwanz ist in der Schweiz verboten.
3. Bei dem Import von Hunden, insbesondere aus Nicht-EU-Ländern, sind Einreisevorschriften, insbesondere Regelungen zur Tollwutbekämpfung, zu beachten. Der Hund ist bei der Einreise den Zollbehörden unaufgefordert vorzuweisen und zu verzollen. Siehe separate Merkblätter.
4. Informieren Sie sich gut über die Ansprüche Ihres zukünftigen Hundes und seien Sie sich des Zeitaufwandes und der finanziellen Belastung (jährliche Abgabe, Tierarzt, Hundeschule, Futter, etc.) bewusst.

### B. Innerhalb von 10 Tagen NACH dem Erwerb: Anmeldung und Registrierung

Gemäss eidgenössischer Tierseuchengesetzgebung muss jeder Hund gekennzeichnet (Chip) und registriert sein. Alle Hunde müssen in der Hundedatenbank [AMICUS](#) erfasst sein. Als Hundehalter müssen Sie sich zudem auf der Gemeinde melden und eine jährliche Hundeabgabe leisten.

Schrittweises Vorgehen bei der Anmeldung:

#### 1. Anmeldung auf der Gemeinde

Sie sprechen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde vor, welche alle erforderlichen Daten zu Ihrer Person und dem Hund aufnimmt und Sie in AMICUS entweder neu erfasst (Ersthundehalter) oder Ihre Personalien auf Aktualität hin überprüft. Folgende Unterlagen benötigen Sie in der Regel:

- Impfpass/Heimtierausweis des Hundes
- Nachweis über eine Haftpflichtversicherung für Hundehaltende über 1 Mio. CHF Deckungssumme, diese ist normalerweise in einer Privathaftpflicht bereits enthalten.
- Identitätskarte oder Pass
- Ggf. Anmeldeformular der Gemeinde
- Ggf. Haltebewilligung bei geplanter Übernahme eines bewilligungspflichtigen Hundes

Mit der Erfassung Ihrer Daten in AMICUS erhalten Sie eine Personen-ID, die Ihnen zusammen mit einem Passwort innert weniger Tage von AMICUS zugestellt wird. Bewahren Sie dieses Login gut auf, Sie benötigen dieses immer wieder.

## 2. Registrierung des Hundes, den Sie übernehmen

- a) Der Hund ist noch nicht bei der zentralen Datenbank registriert (Hund aus dem Ausland): Die Erstregistrierung erfolgt zwingend bei einem Tierarzt in der Schweiz. Dazu müssen Sie ihm den Hund inkl. Heimtierpass/Impfausweis und die Personen-ID von AMICUS vorzeigen. Der Tierarzt wird den Hund auf Sie in AMICUS registrieren. *(Die Übernahme eines Hundes aus der Schweiz, der noch nicht registriert ist, ist nicht erlaubt.)*
- b) Der Hund ist bereits in der Schweiz und bei der zentralen Datenbank AMICUS registriert: Der Hundehalter, der Ihnen den Hund abgibt, muss diesen in AMICUS bei sich virtuell abmelden. Sie können den Hund in AMICUS durch drücken des Buttons "Übernehmen" in Ihrem persönlichen Account als Ihren Hund hinzufügen.

## Überblick Meldepflichten und Meldefristen

Vorgang	Aktion	Frist	gesetzliche Grundlage
<b>Geburt Welpen</b>	Kennzeichnung Welpen mit Mikrochip beim Tierarzt	vor der Weitergabe, jedoch spätestens 3 Monate nach Geburt	TSV Art. 17 Hundegesetz Art. 21
<b>Hund älter als 3 Monate</b>	Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Erwerb/Übernahme resp. Erreichen der Altersgrenze	TSV Art. 17 Hundegesetz Art. 22
<b>Verkauf, Abgabe, etc. für länger als 3 Monate</b>	Meldung bei AMICUS und Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Abgabe	TSV Art. 17d Hundegesetz Art. 22
<b>Tod</b>	Meldung bei AMICUS und der Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Tod	TSV Art. 17d Hundegesetz Art. 22
<b>Import</b>	Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde, Hund via Tierarzt registrieren lassen.	innert 10 Tagen nach Einfuhr	TSV Art. 17b, c, d, e Hundegesetz Art. 21 und Art. 22
<b>Erwerb/Übernahme für länger als 3 Monate</b>	Meldung bei der Wohnsitzgemeinde und bei AMICUS	innert 10 Tagen nach Erwerb/Übernahme	TSV Art. 16, Art. 17b, c, d Hundegesetz Art. 22
<b>Namens- und Adresswechsel</b>	Meldung bei der Wohnsitzgemeinde, Hinweis Hundehaltung: Gemeinde nimmt die Änderung in AMICUS vor.	innert 10 Tagen	TSV Art. 17d Hundegesetz Art. 22
<b>Schutzhundausbildung (Sport/Dienst)</b>	Meldung vor Beginn der Ausbildung beim Veterinäramt.		TSCHV Art. 74
<b>Coupiert an Ohren und/oder Rute (Schwanz)</b>	Meldung an AMICUS via Veterinäramt. Nur bei Übersiedlungsgut, aus medizinischen Gründen oder angeboren.		TSCHV Art. 22

### C. Haltung des Hundes

Gemäss kantonalem Hundegesetz sind Hunde tiergerecht zu halten und so zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen. Sie dürfen die Umwelt nicht gefährden und sind in Wäldern und in deren unmittelbaren Nähe bei Fuss zu halten.

Es ist zudem verboten, Hunde

- a) auf Menschen und Tiere zu hetzen,
- b) absichtlich zu reizen,
- c) im frei zugänglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

Wer mit der Aufsicht über einen Hund betraut ist, greift mit allen zu Gebot stehenden Mitteln ein, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift oder hetzt.

Hunde sind an folgenden Orten anzuleinen:

- a) auf öffentlichen Kinderspielflächen,
- b) auf Friedhöfen
- c) in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- d) an verkehrsreichen Strassen,
- e) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen,
- f) im Wald und in dessen unmittelbarer Nähe während der Setz- und Brutzeit,
- g) in unmittelbarer Nähe von bestossenen Tierweiden,
- h) an Orten, die vom Gemeinderat entsprechend signalisiert wurden.

### **Brut- und Setzzeit**

**Die** Verordnung über den Naturschutz des Kanton Schaffhausen<sup>1</sup> schreibt vor, dass Hunde im Wald und in dessen unmittelbarer Nähe bei Fuss zu halten sind. Während der Brut- und Setzzeit von 15. April bis 30. Juni, sind Hunde in diesen Gebieten an der Leine zu führen.

### **"Gute Praxis"**

- Gewöhnen Sie Ihren Hund von klein auf an Menschen, andere Hunde/Tiere und besuchen Sie mit ihm eine Welpenschule
- Lasten Sie Ihren Hund mit Bewegung/Denkarbeit aus, besuchen Sie eine Hundeschule
- Fragen Sie frühzeitig Fachleute um Rat, wenn Probleme auftauchen
- Nehmen Sie den Kot Ihres Hundes immer auf (Vorschrift)
- Lassen Sie Ihren Hund nicht unnötig bellen, halten Sie die Ruhezeiten bzgl. Lärm ein
- Beachten Sie die Brut- und Setzzeit von 15. April bis Ende Juni
- Lassen Sie Ihren Hund ohne Absprache nicht zu fremden Menschen/ anderen Hunden hin
- Organisieren Sie frühzeitig einen Hütedienst, der auch im Notfall einspringen kann
- Kontakte zwischen Hund und Kind (auch das Eigene) immer nur unter Aufsicht
- Nehmen Sie den Hund nur an Orte mit, wo er willkommen ist und er sich ruhig verhalten kann
- Hat Ihr Hund keinen sicheren Rückruf, gehört er an die (Schlepp-)leine
- Bleiben Sie bei einem Hundebissvorfall ruhig und tauschen Sie die Kontaktdaten aus

<sup>1</sup> <https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/14543/versions/192881/de>

### **Hinweis Hunde aus dem Ausland**

Die Übernahme von Hunden aus dem Ausland ("Tierschutzhunde", "Strassenhunde" usw.) ist häufig problematisch. Normalerweise werden mit diesen Aktionen keine Tierschutzprobleme gelöst. Viele dieser Tiere sind nicht oder ungenügend an Menschen gewöhnt, krank oder kennen gar nur ein Leben auf der Strasse. Eine Haltung wie wir sie kennen, mit den hohen Ansprüchen, die wir in unserer Gesellschaft an Hunde stellen, bedeutet für Strassenhunde oftmals nur Stress. Sehr häufig sind auch die Einfuhrvorschriften nicht korrekt erfüllt, so dass Sie bei der Einfuhr der Hunde Probleme bekommen. Von der Übernahme eines Hundes, der nicht vorher in seinem Umfeld besucht werden kann, ist grundsätzlich abzuraten.

#### **D. Nützliche Links und andere Merkblätter**

- **Veterinäramt Schaffhausen: Hundehaltung (Zugriff auf diverse Merkblätter und Gesuch)**  
<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Veterin-ramt/Tierhalter/Hundehalter-1574805-DE.html>
- **Kant. Hundegesetz und Kant. Hundeverordnung**  
<https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/Webseite/Schaffhauser-Rechtsbuch-1002681-DE.html>
- **Kant. Gesetz und Verordnung über den Natur- und Heimatschutz**  
<https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/Webseite/Schaffhauser-Rechtsbuch/Rechtsbuchportal/4-Erziehung---Kultur---Natur--und-Heimatschutz/45-Natur--und-Heimatschutz-2271216-DE.html>
- **Gesuch für die Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential:**  
[Gesuch Listenhund KT SH.docx](#)
- **Amicus Hundedatenbank (inkl. Handbuch für Hundehaltende)**  
<http://www.amicus.ch/>
- **Hunde richtig halten (BLV)**  
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/hunde.html>
- **Reisen mit Tieren (BLV)**  
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html>
- **Online-Hilfe Einreisebestimmungen (BLV)**  
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/online-hilfe-hunde-katzen-frettchen.html>